

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie = Revue suisse de criminologie = Rivista svizzera di criminologia = Swiss Journal of Criminology

**Herausgeber:** Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

**Band:** 10 (2011)

**Heft:** 2

**Artikel:** Evaluation AT-StGB : Konzeption und Herausforderung

**Autor:** Haering, Barbara / Rageth, Ladina

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1050680>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Barbara Haering, Ladina Rageth

# Evaluation AT-StGB: Konzeption und Herausforderungen

## Zusammenfassung

Der folgende Artikel gibt einen Überblick über die aktuelle Evaluation des revidierten AT StGB. Das Schweregewicht der Evaluation liegt auf den kurzen Freiheitsstrafen sowie auf der Verwahrung. Die Evaluation erfolgt über einen multiperspektivischen Ansatz und beinhaltet statistische Auswertungen, Analysen juristischer Literatur sowie von Gerichtsurteilen, Befragungen und Medienanalysen.

**Schlüsselwörter:** Evaluation – revidierter AT StGB – kurze Freiheitsstrafen – Verwahrung

## Résumé

La contribution suivante donne un survol de l'évaluation de la partie générale révisée du CP qui est actuellement en cours. Cette évaluation traitera surtout des peines privatives de liberté de courte durée ainsi que de l'internement. L'évaluation a une perspective multiple et consiste de l'évaluation des résultats statistiques, des analyses de littérature juridique ainsi que des arrêts, des sondages et des analyses des médias.

**Mots-clés:** Evaluation – partie générale du CP révisée – peines privatives de liberté de courte durée – internement

## Summary

The following contribution gives an overview of the ongoing evaluation of the revised general part of the Swiss criminal code. The emphasis lies on short term imprisonment and custody. The evaluation takes a multi-perspective approach and consists in the evaluation of statistical data, in the analysis of legal literature and court decisions, surveys as well as in the analysis of media coverage.

**Keywords:** Evaluation – revised general part of the Swiss criminal code – short term imprisonment – custody

## 1. Hintergrund und Zielsetzung der Evaluation

Der revidierte Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches (AT-StGB) trat per 1. Januar 2007 in Kraft. Wegen der Bedeutung der Revision und aufgrund parlamentarischer Vorstösse erteilte der Bundesrat dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) im September 2008 den Auftrag, die Wirksamkeit der Neuerungen im Strafrecht zu überprüfen. Das innerhalb des EJPD mit der Evaluation befasste Bundesamt für Justiz (BJ) beauftragte econcept AG<sup>1</sup> mit der Evaluation der Auswirkungen des revidierten AT-StGB. Die Evaluation konzentriert sich auf die Hauptaspekte der Revision

und damit auf den Ersatz der kurzen Freiheitsstrafen unter 6 Monaten sowie auf die neue Form der Verwahrung. Sie soll die Wirksamkeit der Strafrechtsrevision ermitteln, also prüfen, ob die mit der Revision angestrebten Ziele tatsächlich erreicht werden. Die Arbeiten zur Evaluation des AT-StGB wurden anfangs 2011 aufgenommen und werden bis Januar 2012 zuhanden des BJ abgeschlossen. Die Ergebnisse der Evaluation sollen veröffentlicht werden.

## 2. Wirkungsmodell und übergeordnete Evaluationsfragestellungen

Mit der Evaluation sollen nicht bloss die Auswirkungen der Revision des AT-StGB untersucht werden; vielmehr sollen die Wirkungen der Revision in Relation zu den angestrebten Änderungen gesetzt werden. Damit stehen die Zusammenhänge zwischen der Gesetzesrevision als Massnahme sowie deren Wirkungen bei den Betroffenen und Beteiligten (Impact-Ebene) im Zentrum des Interesses. Längerfristig soll die Revision zudem Auswirkungen auf die Bevölkerung und die Gesellschaft haben (Outcome-Ebene). Das der Evaluation zugrunde liegende Wirkungsmodell geht somit von den übergeordneten Zielsetzungen der Revision des AT-StGB aus und ermöglicht so, die Fragestellungen der Evaluation in einem thematischen Kontext zu positionieren.

### Wirkungsmodell der Gesetzesrevision

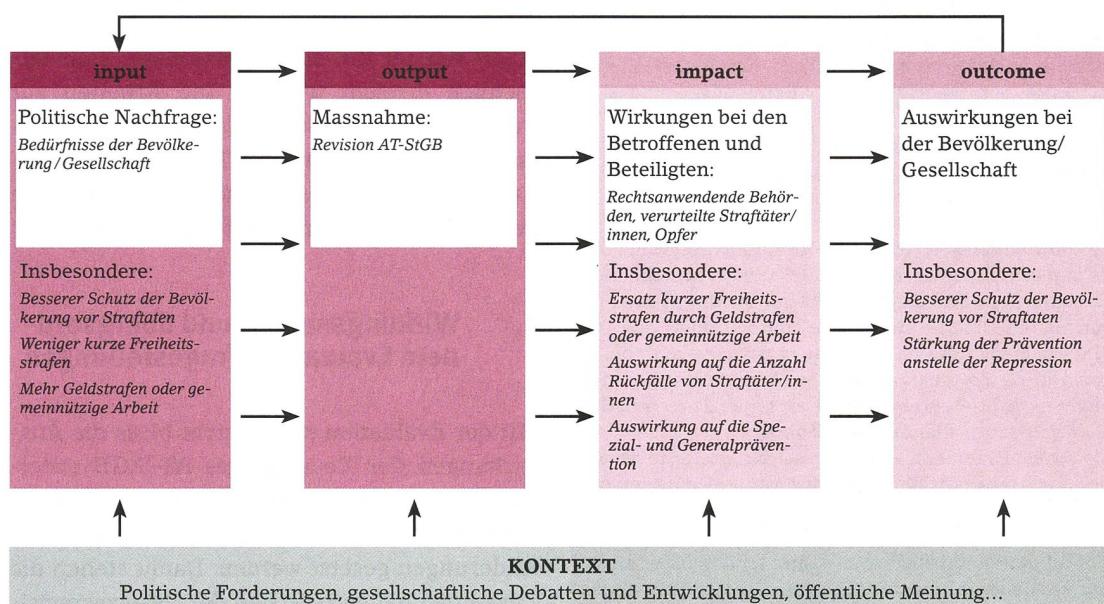
Der mit der Revision vorgesehene Ersatz der kurzen Freiheitsstrafen bildet einen ersten Schwerpunkt der Evaluation: Kurze unbedingte Freiheitsstrafen sollen nur noch in Ausnahmefällen ausgesprochen werden. In der Regel sol-

<sup>1</sup> econcept AG, Forschung, Beratung, Evaluation, Gerechtigkeitsgasse 20, 8002 Zürich in Zusammenarbeit mit Stephan Bernard, Advokatur Aussersihl, Zürich und dem Forschungsbereich Öffentlichkeit und Gesellschaft (fög) der Universität Zürich sowie unter Begleitung von Prof. Dr. Christof Riedo, Universität Freiburg

len sie durch alternative Strafen ersetzt werden – wie dies bereits in vielen anderen europäischen Staaten der Fall ist. Dabei sollen die Verurteilten in Form von Geldzahlungen oder unbezahlter, gemeinnütziger Arbeit positive Leistungen zu Gunsten der Gesellschaft erbringen. Die neue Form der Verwahrung und damit die Verwahrungsregelung in Art. 64 ff. StGB bildet den zweiten Schwerpunkt der Evaluation. Die-

ser Revisionspunkt ist in ein umfassendes System neuer Massnahmen mit entsprechenden Wechselwirkungen eingebunden. Die neue Form der Verwahrung wird somit von zahlreichen weiteren Neuerungen (insbes. Art. 59 Abs. 3 StGB) begleitet, die direkt oder indirekt zu ihrer Wirkung beitragen. Dies ist bei der Evaluation zu berücksichtigen.

### *Wirkungsmodell als Evaluationsgrundlage (Darstellung econcept)*



Vor dem Hintergrund dieses Wirkungsmodells fasst die nachstehende Tabelle die Hauptziele der Revision AT-StGB sowie die übergeordneten Evaluationsfragestellungen zusammen:

### *Hauptziele der Revision und übergeordnete Evaluationsfragestellungen (Darstellung econcept)*

Evaluationsthema	Hauptziele der Revision AT-StGB	Übergeordnete Evaluationsfragestellungen
Ersatz der kurzen Freiheitsstrafen	Kurze Freiheitsstrafen unter 6 Monaten werden weitgehend durch Geldstrafen oder gemeinnützige Arbeit ersetzt, ohne dass sich dies negativ auf die Spezial- und Generalprävention und damit auf die Kriminalitätsentwicklung auswirkt.	Inwiefern konnte der weitgehende Ersatz kurzer Freiheitsstrafen unter 6 Monaten durch Geldstrafen oder gemeinnützige Arbeit umgesetzt werden? Inwiefern erfolgte dies ohne negative Auswirkungen auf die Spezial- und Generalprävention und damit auf die Kriminalitätsentwicklung?
Neue Form der Verwahrung	Die Gesellschaft wird besser vor gefährlichen Straftätern/innen geschützt	Inwiefern führte die neue Form der Verwahrung zum besseren Schutz der Gesellschaft vor Straftätern/innen?

Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die präzisierten Evaluationsfragestellungen und zeigt auf, mit welchen Methoden die Daten zur

Beantwortung der Fragestellungen erhoben werden.

*Evaluationsfragestellungen und Untersuchungsmethoden*

	Statistische Auswertungen	Dokumenten-analysen	Medienanalyse	Befragungen
<b>Evaluationsfragestellungen zum Ersatz der kurzen Freiheitsstrafe</b>				
1.1 In welchem Ausmass wurden seit der Revision (2007-2011) die kurzen Freiheitsstrafen unter 6 Monaten durch Geldstrafen ersetzt?	X			
1.2 In welchem Ausmass wurden seit der Revision (2007-2011) die kurzen Freiheitsstrafen unter 6 Monaten durch gemeinnützige Arbeit ersetzt?	X			
1.3 Wie hat sich im Vergleich der Jahre vor und nach der Revision die Zahl der Freiheitsstrafen von mehr als 6 Monaten entwickelt?	X			
1.4 Wie haben sich im Vergleich der Jahre vor und nach der Revision die Zahl der vollzogenen kurzen Freiheitsstrafen unter 6 Monaten entwickelt?	X			
1.5 Wie haben sich seit der Revision die Zahlen der mit bedingten Strafen verbundenen unbedingten Geldstrafen oder Bussen entwickelt?	X			
1.6 Wie oft wurde wegen Vorliegens eines Strafbefreiungsgrundes auf strafrechtliche Konsequenzen verzichtet? Welche Entwicklung ist diesbezüglich festzustellen?				X
1.7 Welche finanziellen Konsequenzen zeigt die Revision bzgl. Einnahmen aus den pekuniären Strafen, Reduktion des Bedarfs von Zellenplätzen für den Strafvollzug und Mehrkosten der Strafjustiz?	X			X
1.8 Welche Schlüsse können allgemein und insbesondere für den Anwendungsbereich der Geldstrafen und der gemeinnützigen Arbeit in Bezug auf die Kriminalitätsentwicklung in den Jahren vor und nach der Revision gezogen werden?	X		X	
1.9 Wie hat sich die Rückfälligkeit im Anwendungsbereich der (bedingten) Geldstrafen bis 180 Tagessätze bzw. der gemeinnützigen Arbeit bis zu 720 Stunden seit der Revision entwickelt?	X	X		X
1.10 Welches sind die Auswirkungen des Tagessatzsystems, das mit der Revision des AT-STGB eingeführt wurde, auf die Rückfallquote und auf die Belegung der Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzugs?	X			X
1.11 Wie werden die Regelungen über die kurzen Freiheitsstrafen, die Geldstrafen, die gemeinnützige Arbeit und die Strafbefreiungsgründe beurteilt bzgl. a) Prävention, b) Schuldausgleich und c) Praktikabilität?			X	X
<b>Evaluationsfragestellungen zur neuen Form der Verwahrung</b>				
2.1 Wie haben sich im Vergleich der Jahre vor und nach der Revision die Anzeigen und Verurteilungen wegen Taten im Sinne von Art. 64 Abs. 1 StGB in den verschiedenen Landesteilen der Schweiz entwickelt?	X			
2.2 Wie haben sich im Vergleich der Jahre vor und nach der Revision die Sanktionen, welche diese Taten zur Folge haben, verändert?	X			X
2.3 Wie sind die neuen Bestimmungen über die bedingte Entlassung gefährlicher Straftäter/innen aus dem Vollzug von Strafen oder Massnahmen zu beurteilen bzgl. der Zielsetzung des besseren Schutzes der Gesellschaft vor Straftäter/innen?		X		X
2.4 Wie wird das neue Verwahrungs- bzw. Massnahmenrecht beurteilt bzgl. a) Prävention, b) Schuldausgleich und c) Praktikabilität?		X	X	X
2.5 Stehen die gesetzlich vorgeschriebenen Vollzugseinrichtungen zur Verfügung: a) in genügender Zahl und b) ausgestattet mit der notwendigen Infrastruktur?				X
2.6 Stehen Sachverständige für die ges. vorgeschriebene Begutachtung zur Verfügung: a) in genügender Zahl und b) ausgestattet mit der notwendigen Infrastruktur?				X
2.7 Inwiefern verursacht das neue Verwahrungs- und Massnahmenrecht Kantonen Mehrkosten?				X

Für die Konzeption der Fragebögen und des Rasters zur Dokumentenanalyse werden die Evaluationsfragestellungen operationalisiert.

### 3. Evaluationsansätze und Untersuchungsmethoden

Mit Blick auf die Zielsetzung und die übergeordneten Fragestellungen der Evaluation werden den Erhebungen folgende Evaluationsansätze zugrunde gelegt:

- *Vorher-Nachher-Vergleiche*: Um Wirkungen der Gesetzesänderungen abschätzen zu können, sind Sachverhalte vor und nach der Revision zu erheben. Dies bedingt das Erfassen bzw. Auswerten entsprechender statistischer Kennzahlen. Auch subjektive Beurteilungen im Rahmen von Befragungen sind auf diese zwei Zeitpunkte zu beziehen.
- *Soll-Ist-Vergleiche*: Die Gesetzesrevision verfolgt Haupt- und Teilziele, die mithin den Soll-Zustand definieren. Die im Rahmen der Evaluation erhobenen Daten widerspiegeln den Ist-Zustand der Umsetzung des revidierten Gesetzes.
- *Kontextanalyse*: Da die Gesetzesänderung selbst Gegenstand politischer Auseinandersetzungen ist, muss ihre Evaluation auch diesen Kontext berücksichtigen. Dies geschieht in Form einer Analyse der öffentlichen Kommunikation über die Problemdefinitionen, die Angemessenheit und die Effizienz der durch die Gesetzesrevision geschaffenen Instrumente sowie der Reaktion auf die dadurch wahrgenommenen Probleme.

Die Untersuchungstiefen sind – je nach Fragestellung – spezifisch festzulegen. Die meisten Fragestellungen bedingen breite Abklärungen, um flächendeckende Beschreibungen zu erhalten. Andere Themen verlangen gezielte Befragungen betroffener Akteure. Deshalb werden unterschiedliche Untersuchungsmethoden eingesetzt. Dazu gehören statistische Auswertungen bestehender Daten, systematische Inhaltsanalysen rechtswissenschaftlicher Literatur, Online-Befragungen, telefonische Befragungen sowie eine Medienanalyse. Geplant ist überdies die Analyse von Urteilen. Der methodische Zugang dazu ist allerdings noch offen.

### 4. Konzeption der Untersuchungsmethoden

Wie im vorangehenden Kapitel aufgezeigt, basiert die Evaluation auf verschiedenen Untersuchungsmethoden, die wie folgt konzipiert sind:

**Statistische Auswertungen:** Basierend auf den beim Bundesamt für Statistik (BFS) vorhandenen statistischen Daten sollen quantitative Aussagen zu den Auswirkungen der Revision des AT-StGB gemacht werden können. Dazu werden sowohl Statistiken seit Inkrafttreten der Gesetzesrevision, als auch – wo sinnvoll – der Jahre vor der Revision ausgewertet. Die vorhandenen Daten werden für die Zeiträume vor und nach der Revision zusammengefasst, einander gegenübergestellt und in den Kontext der Fragestellung gesetzt. Mit Blick auf die Erarbeitung des Befragungskonzepts wurde bereits im März/April 2011 eine erste Sichtung der vorhandenen Daten vorgenommen; die definitive Auswertung findet im Herbst 2011 statt, womit auch die Statistiken für das Jahr 2010 einbezogen werden können. Zur Verwahrung liefern überdies die Umfragen des BJ Daten zum Stand der Überprüfung altrechtlicher Verwahrungen.

**Analyse rechtswissenschaftlicher Literatur sowie von Gerichtsurteilen:** Für die Analyse rechtswissenschaftlicher Literatur und von Gerichtsentscheiden wird auf der Grundlage der Fragestellungen ein Analyseraster mit spezifischen Themen erarbeitet. Von Interesse sind beispielsweise die generelle Ausrichtung der Diskussionen und Beurteilungen, aber auch potenzielle Diskrepanzen in der Wahrnehmung unterschiedlicher Akteure. Für diese Analysen werden die folgenden Quellen ausgewählt:

- *Fachzeitschriften*: Einbezogen werden die Zeitschriften «Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht», «Schweizerische Juristen-Zeitung», «forumpoenale», «Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie», «Plädoyer», «Anwaltsrevue», «Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins», «recht».<sup>2</sup> Die Artikel zur Revision AT-StGB sind anzahlmässig umfangreich. Die Liste wird deshalb mit Blick auf relevante Artikel gekürzt.<sup>3</sup>
- *Kommentare/Lehrbücher*: Es werden folgende Kommentare analysiert: Niggli Marcel Alexander/Wiprächtiger Hans (Hrsg.), Strafrecht (Basler Kommentar), Helbing Lichtenhahn Verlag, 2. Aufl., Basel 2007; Straten-

<sup>2</sup> Gesammelt werden die Artikel auf den jeweiligen Archiv-Seiten über die Stichworte «Revision AT-StGB», «revidierter AT-StGB», «Geldstrafe» sowie «Verwahrung». Ausgewertet werden mehrheitlich Artikel aus den Jahren 2006/07, aber auch einige aus den Jahren 2003-2005 sowie 2008-2010.

werth Günter/ Wohlers Wolfgang, Schweizerisches Strafgesetzbuch: Handkommentar, Stämpfli, 2. Aufl., Bern 2009; Roth Robert (ed.), Code pénal (Commentaire romand), Helbing Lichtenhahn, Basel 2009.

- **Gerichtsentscheide:** Bereits bei Projektbeginn zeigte sich, dass es nicht einfach sein würde, die relevanten Urteile zu erfassen. Einzig möglicher Weg ist der Einstieg über die Berichterstattung zu Bundesgerichtsurteilen in juristischen Zeitschriften.

**Befragungen:** Online-Befragungen werden bei jenen Fragen eingesetzt, deren Beantwortung Angaben möglichst vieler Akteure notwendig macht. Damit dienen die Online-Befragungen sowohl dem Einholen statistischer Daten bei den Kantonen, welche auf Bundesebene nicht vorliegen, als auch der Erhebung von persönlichen Einschätzungen zu den Wirkungen des revidierten AT-StGB. Dabei handelt es sich teilweise um reine Meinungsfragen, aber auch um Fragen, für welche die statistischen Daten, die zur Beantwortung eigentlich notwendig wären, nicht bzw. noch nicht vorliegen. Bei der Interpretation wird zu beachten sein, dass Existenz und Qualität dieser Daten von Kanton zu Kanton variieren. Im Juni 2011 wurden folgende Akteursgruppen, welche in ihrer Arbeit von der Revision betroffen sind, schweizweit flächendeckend angeschrieben und um Teilnahme an einer Online-Befragung gebeten:

- Strafvollzugsbehörden: Amtsleitungen
- Strafvollzugsbehörden: Zuständige für quantitative Daten der Tätigkeit der Behörde
- Strafverfolgungsbehörden: Staatsanwaltschaften
- Strafverfolgungsbehörden: Zuständige für quantitative Daten der Tätigkeit der Behörde
- Gerichte: Bezirks- und Amtsgerichte sowie Obergerichte
- Anwaltschaften<sup>4</sup>

In Ergänzung der Online-Befragungen werden qualitative und vertiefende Gespräche mit ausgewählten Personen der Strafrechtswissenschaft, aus Vollzugseinrichtungen (Direktoren/innen und Mitarbeitende) sowie von Opferberatungs- bzw. Opferhilfestellen durchgeführt.

**Medienanalyse:** Die Evaluation der Wirksamkeit des revidierten AT-StGB umfasst auch die Frage der Akzeptanz der Gesetzesrevision durch die Bürger/innen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Bürger/innen die Auswirkungen der Revision wie auch die Kriminalität selten

aufgrund eigener Erfahrung, sondern vermittelt durch die öffentliche Kommunikation erfahren. Dabei werden durch die öffentliche Kommunikation sowohl die Wahrnehmung der Dringlichkeit legislativer wie judikativer Massnahmen, als auch die Wahrnehmung ihrer Angemessenheit und Effizienz beeinflusst. Die Medienanalyse setzt hier an und untersucht inhaltsanalytisch Leitmedien der deutsch- und französischsprachigen Schweiz. Der Untersuchungszeitraum umfasst die Jahre 2007–2010. Das Mediensample für diese Untersuchung setzt sich aus den Tageszeitungen NZZ, Tages-Anzeiger, Blick, Le Temps und Le Matin sowie aus den Wochenzeitungen SonntagsZeitung, Blick am Sonntag und Weltwoche zusammen. Überdies wird für die Deutschschweiz und die Romandie die Gratiszeitschrift 20Minuten untersucht.<sup>5</sup>

## 5. Grenzen der Evaluation

Wie bereits erwähnt, trat der revidierte AT-StGB per 1. Januar 2007 in Kraft. Die kurze Dauer seit Inkrafttreten des revidierten Gesetzes hat Auswirkungen auf die Evaluation. Dabei müssen vor allem folgende Aspekte bedacht werden:

- **Einführungsphase:** Bei der Umsetzung einer grossen Gesetzesrevision, wie dies die Revision des AT-StGB darstellt, dauert die Einführungsphase erfahrungsgemäss mehrere Jahre. Dass diese Phase im vorliegenden Fall noch nicht abgeschlossen ist, zeigt die Tatsache, dass noch regelmässig Bundesgerichtsurteile zu spezifischen und grundsätzlichen Umsetzungsfragen gefällt werden.
- **Statistische Grundlagen des BFS:** Die zur Evaluation des Ersatzes der kurzen Freiheitsstrafen nützlichen Erhebungen zu Verurteilungen und Strafvollzug (Freiheitsentzug und Vollzug anderer Sanktionen) erfolgten grösstenteils im Jahr 2009 und 2010 und um-

<sup>3</sup> Dabei wird insbesondere verzichtet auf rein deskriptive Artikel, auf Artikel, welche einzelne Vollzugsfragen thematisieren, auf Artikel, die sich nicht auf das Sanktionenrecht beziehen sowie auf Artikel, welche primär politische Aussagen enthalten.

<sup>4</sup> Angeschrieben wurden Anwälte/innen, welche dem Schweizerischen Anwaltsverband und/oder den Demokratischen Juristinnen und Juristen angehören und im Bereich des (Allgemeinen) Strafrechts tätig sind.

<sup>5</sup> Auf eine Analyse der TV-Berichterstattung wird verzichtet, da dies für den vorgesehenen Kostenrahmen zu aufwändig wäre. Ebenfalls aus finanziellen Gründen konzentriert sich diese Medienanalyse auf Leitmedien der deutschen und der französischen Schweiz.

fassen somit nur die Zeitspanne bis 2008. Damit sind lediglich drei Jahre seit Inkrafttreten der neuen Rechtsgrundlage statistisch abgedeckt. Bezüglich der neuen Form der Verwahrung existieren sodann bloss Statistiken aus dem Jahr 2007. Sie umfassen den Zeitraum 1984–2006. Daten zur neuen Form der Verwahrung werden laut BFS erst dann zur Verfügung stehen, wenn alle Überprüfungen altrechtlicher Verurteilungen zu einer Verwahrung abgeschlossen sind. Damit können Informationen zur Umsetzung und Wirkung der neuen Gesetzesbestimmungen nur beschränkt mit Hilfe der bestehenden BFS Statistiken erhoben werden. Vor allem die für die Revision kritische Zeitspanne zwischen 2007–2011 ist mit den vorhandenen Statistiken nur bedingt abbildbar.

- *Politische Vorentscheide:* Die Tatsache, dass bereits Vorentscheide zur erneuten Revision dieser Rechtsgrundlagen gefällt wurden, dürfte sich ebenfalls auf die Evaluation auswirken, insbesondere bei jenen Fragen, die Einschätzungen und Beurteilungen ansprechen. In welchem Ausmass dies der Fall ist, kann jedoch nicht eruiert werden.
- *Gesellschaftlicher Kontext:* Die Akzeptanz der neuen Gesetzesbestimmungen hängt auch von der gesellschaftlichen Wahrnehmung der Probleme und der Adäquanz ihrer Lösungen ab. Diese Wahrnehmung ist wesentlich medienvermittelt und kann zum Teil erheblich vom Diskurs der Experten/innen abweichen.

- *Unterschiedliche Fachsprachen:* Insbesondere bei der Konzeption der Befragungen ist zu berücksichtigen, dass die Sozialwissenschaften einerseits und die Rechtswissenschaften andererseits unterschiedliche Fachsprachen verwenden. Bei der Formulierung der Fragen ist deshalb darauf zu achten, dass die verwendeten Begriffe in beiden Fachsprachen korrekt verstanden werden.

Angesichts der Grenzen, die der Evaluation und ihren Aussagen gesetzt sind, kommt der Multiperspektivität der Evaluation und damit dem Einsatz möglichst vielfältiger Evaluationsansätze und Untersuchungsmethoden besondere Bedeutung zu. Sie erlauben zumindest eine wissenschaftlich fundierte Annäherung zu Aussagen betreffend die Wirkungen der Gesetzesrevision.

**Barbara HAERING**

*Dr. sc. nat., Dr. h.c. rer. pol.  
econcept AG  
Forschung, Beratung, Evaluation  
Gerechtigkeitsgasse 20  
8002 Zürich*

**Ladina RAGETH**

*lic. phil. I  
econcept AG  
Forschung, Beratung, Evaluation  
Gerechtigkeitsgasse 20  
8002 Zürich*